

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Kristall der Hoffnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in Kisumu, Kenia.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anmietung von Schulräumen in Kisumu, Kenia;
- Einstellung und Beschäftigung von qualifizierten Lehrkräften;
- Erbringung und Gewährleistung einer qualifizierten Schulbildung;
- Bereitstellung von Mahlzeiten für die Schüler und Schülerinnen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies erfolgt durch Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln für ausländische Körperschaften zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes gem. Satz 1.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag hat die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses des Mitglieds zu enthalten, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Dabei handelt es sich vor allem um den Namen, die Anschrift, den Familienstand, die Telefonnummer und die Bankverbindung. Ohne die Erklärung dieses Einverständnisses ist der Aufnahmeantrag abzulehnen.

Die vorgenannten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie interne und Benachrichtigungen über die Vereinssoftware. Eine anderweitige Vereinbarung oder Nutzung, insbesondere

die Übermittlung an Dritte, zu denen auch andere Mitglieder zählen, ist nicht zulässig.

4. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich, bedarf jedoch keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es in erheblicher Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise und schädigt oder gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen verstößt;
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Ausschluss ist in diesem Fall nur zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Empfang der Entscheidung bei dem Vorstand eingegangen sein. Dieser kann dem Einspruch abhelfen. Tut er dies nicht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den

Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte und die Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Anlagen satzungsgemäß zu benutzen. Es hat auf Versammlungen Stimmrecht, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Kräften das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben Aufnahmegebühren und einen im Voraus fälligen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 11).

§ 8**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Darüber hinaus lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein,
 - wenn nach seiner Auffassung ein dringendes Interesse des Vereins an einer kurzfristigen Beschlussfassung besteht;
 - wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9**Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, ist die Absendung einer Einladung per E-Mail an diese Adresse ordnungsgemäß. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, weitere Tagesordnungspunkte bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, die die ursprüngliche Tagesordnung ergänzen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins ausgehängt und auf die Website des Vereins veröffentlicht.
3. Beschlüsse über die auf diese Art und Weise veröffentlichten Tagesordnungspunkte sind gültig. Beschlüsse über Satzungsänderungen,

Vorstandswahlen, Abwahlen gem. § 10 der Satzung und Beiträge oder Sonderzahlungen sind dagegen nur dann gültig, wenn sie mit der ursprünglichen Ladung zur Mitgliederversammlung versandt wurde.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretene Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Eine geheime Abstimmung ist zulässig, wenn mindestens 35% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Diese Abstimmung erfolgt mithilfe von Wahlzetteln.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – seines Stellvertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, die frei gewordene Stelle bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds innerhalb des bestehenden Vorstands zu verteilen.
3. Der Vorstand ist in diesem Fall auch berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl bzw. Ergänzung des Vorstands einzuberufen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtsperiode abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn gleichzeitig für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Die Abwahl bedarf keiner Begründung.

§ 13

Haushaltsplan

1. Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan wird zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt. Bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan ist der Vorstand berechtigt, auf dessen Grundlage den Geschäftsbetrieb weiterzuführen.

§ 14

Kassenprüfung

1. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu sämtlichen Kassenbüchern, Vorstandsprotokollen und sonstigen Unterlagen zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung des Vereins sein darf.

2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $2/3$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sind zu einer solchen Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung weniger als die vorstehende Quote der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen – gerechnet ab dem Datum der Mitgliederversammlung – erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung.

Hannover, 13 Dezember 2023